

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Barbara Günther 563 4298 563 8493 barbara.guenther@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.01.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/0743/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.02.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
04.03.2015	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.03.2015	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Stellungnahme der Stadt Wuppertal zum Regionalplan-Entwurf Düsseldorf		

Grund der Vorlage

Erarbeitsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf
 Förmliche Beteiligung gem. § 13 Abs. 1 LPIG DVO, § 10 ROG

Die Bezirksregierung hat die Stadt Wuppertal als Beteiligte im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) mit Schreiben vom 20.10.2014 aufgefordert, an der weiteren Erarbeitung mitzuwirken und Anregungen und Bedenken zum RPD-Entwurf (RPD-E), zur Begründung und zum Umweltbericht bis spätestens zum 31. März 2015 mitzuteilen.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die erarbeitete Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf gemäß Anlage zur Vorlage VO/0743/14 und beauftragt die Verwaltung, diese Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fristgerecht an die Regionalplanungsbehörde weiterzuleiten.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Meyer

Begründung

Bisheriges Verfahren

Der Regionalrat Düsseldorf hat die Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde in seiner 57. Sitzung am 18.09.2014 beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfs, der entsprechenden Begründung und des Umweltberichtes das Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) einzuleiten und durchzuführen (Erarbeitungsbeschluss).

Mit diesem Beschluss endet die informelle Phase des Aufstellungsverfahrens.

In der informellen Arbeitsphase wurden unter Beteiligung der Gemeinden die Leitlinien des RPD erarbeitet. Es wurde die Methodik der Flächenbedarfsberechnung diskutiert und in Gesprächen mit den Kommunen abgefragt, welche Darstellungsänderungen und Korrekturen der zeichnerischen Darstellung des GEP99 gewünscht bzw. erforderlich werden.

Ziel der Stadt Wuppertal in dieser Arbeitsphase war es darauf hinzuwirken, dass von der Bezirksregierung ein RPD-E erarbeitet wird, der auch den Belangen der Stadt und des Bergischen Städtedreiecks Rechnung trägt.

Für die Erarbeitung des RPD-E wurden der Bezirksregierung zwischen 2010 und 2013

- Regionale Positionspapiere und Konzepte des Bergischen Städtedreiecks zu den Themen Gewerbe (VO/0089/12), Klima (VO/0094/12, VO/0093/12), Wohnen (VO/0090/12), Infrastruktur (VO/0091/12) und Freizeitwirtschaft/Kulturlandschaft (VO/0092/12) mit Ratsbeschluss vom 07.05.2012
- die Stellungnahme der Stadt Wuppertal zum Leitlinien-Entwurf (VO/0095/12) mit Ratsbeschluss vom 07.05.2012,
- Planungsüberlegungen der Stadt Wuppertal - Flächenkorrekturen und Flächenwünsche (Schreiben an die Bezirksregierung vom 17.08.2012) sowie
- Stellungnahmen zum Diskussionspapier Bedarfsberechnung (Schreiben an die Bezirksregierung vom 17.05.2013), zur Verteilung des Bedarfsüberhangs der Stadt Düsseldorf (Schreiben an die Bezirksregierung vom 31.07.2013), zum Arbeitsentwurf des Neuen Regionalplans (Schreiben an die Bezirksregierung vom 11.12.2013)

zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 20.10.2014 ist die Stadt Wuppertal als Beteiligte im Verfahren jetzt aufgefordert worden, an der weiteren Erarbeitung mitzuwirken und Anregungen und Bedenken zum vorliegenden Entwurf des RPD, zur Begründung und zum Umweltbericht bis spätestens zum 31. März 2015 mitzuteilen.

Neue Zielsetzungen der Regionalplanung

Der nun in das Beteiligungsverfahren gehende Planentwurf des RPD ist ein räumlich und sachlich flächendeckendes Planwerk für das gesamte Planungsgebiet Düsseldorf. Damit soll der derzeit geltende Regionalplan (GEP99) für den räumlichen Bereich des Planungsgebietes Düsseldorf fortgeschrieben werden.

In den Drucksachen Nr. VO/0693/10, Nr. VO/0657/11 und Nr. VO/0108/12 und über mündliche Sachstandsberichte wurde über den Fortgang des informellen Erarbeitungsprozesses zum RPD-E berichtet.

Formal wird der Regionalplan für ein verändertes Plangebiet aufgestellt. Während der Geltungsbereich des GEP99 noch den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf umfasste, hat sich der Geltungsbereich des RPD um die Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf verkleinert, die heute dem Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet zugeordnet sind (Kreis Wesel, Duisburg, Oberhausen, Mülheim und Essen).

Mit der Aufstellung des RPD-E finden gegenüber dem GEP 99 neue Herausforderungen und Themen Eingang in die Regionalplanung.

Geänderte demographische Perspektiven, Strukturveränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, gestiegene Anforderungen an Erreichbarkeit, Mobilität und Verkehr sowie die Erfordernisse des Klimawandels und der „Energiewende“ erfordern eine nachhaltige Raumentwicklung, die diesen Herausforderungen begegnet. Der neue Regionalplan soll sicherstellen, dass die Daseinsvorsorge im Raum auch teilregional gewährleistet ist, dass Ressourcen nachhaltig geschützt werden und dass gleichzeitig die räumlichen Grundvoraussetzungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum erhalten bleiben.

Die Regionalplanung hat dabei das Ziel, dass sich kompakte Siedlungsstrukturen mit belebten Zentren und einer leistungsfähigen Nahversorgung weiter entwickeln können. Kompakte Städte mindern nicht nur den Freiraumverbrauch (Ziel des Landes: Reduzierung des Freiraumverbrauchs auf 5 ha täglich bis 2020, langfristig netto Nullverbrauch), sie schaffen auch im Hinblick auf eine alternde Gesellschaft bessere Erreichbarkeiten.

So finden insbesondere folgende neue Planungsziele und -inhalte Eingang in die Regionalplanung:

- Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Die landesplanerischen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und der „Flächensparenden Siedlungsentwicklung“ sind im Planungsgebiet des RPD-E zu verwirklichen und von den Kommunen zu beachten. Siedlungspotenziale im Regionalplan sollen erst dann durch die Kommunen mobilisiert werden, wenn keine geeigneten Innenpotenziale und Außenpotenziale (Flächennutzungsplan-Reserveflächen) vorhanden sind.

Erstmalig wird regionalplanerisch die Möglichkeit geschaffen, den ermittelten ungedeckten Bedarf einer Kommune an Wohnbaufläche an geeigneten Standorten innerhalb anderer Gemeinden zu decken. Dies gilt insbesondere für den Verflechtungsraum „In und Um Düsseldorf“.

- Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB)

Bauland soll vorrangig in den ZASB entwickelt werden, die über ein vielfältiges leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

Ziel ist es, die Siedlungsentwicklung auf die Bereiche zu lenken, die über die zentralörtlichen Funktionen der Kommune verfügen.

- Flächenbedarfskonto

Mit der Einführung des Flächenbedarfskontos können erstmals von der Regionalplanungsbehörde zugestandene Bedarfe für Wohnen und Gewerbe, für die keine geeignete Fläche im Regionalplan dargestellt werden kann, zu einem späteren Zeitpunkt ohne weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden.

- Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung Gewerbe (ASB-GE)

Viele Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) haben in den letzten Jahren einen Strukturwandel durchlaufen. Es haben sich Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungseinrichtungen, Freizeitnutzungen u.ä. angesiedelt. Diese GIB sind für eine Ansiedlung von belästigenden Gewerbe- und Industriebetrieben nicht mehr geeignet und können mit den Zielen und Grundsätzen für GIB nicht mehr sinnvoll gesteuert werden. Aus diesem Grund werden sie der neuen Bereichskategorie ASB-GE zugeordnet.

- Erneuerbare Energien

Der RPD soll im Rahmen der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten dazu beitragen, dass eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht wird. Ziel ist es, die räumlichen Voraussetzungen für die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energieträger zu schaffen. Neben den konventionellen Kraftwerkstandorten sind aus diesem Grunde alternative Energien als neue Themen über textliche Regelungen oder aber graphische Darstellungen in den RPD-E eingeflossen.

So ersetzen die geplanten neuen Vorgaben zur Windkraftnutzung die bisherigen

Regelungen des GEP99. Der neue RPD-E stellt nun auch Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche graphisch dar.

Bindungswirkung

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Planungsgebietes und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Er bildet die Grundlage für die Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Er erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes.

Der Planungszeitraum, der dem RPD zugrunde gelegt wird, umfasst 20 Jahre und entspricht dem Zeitraum 2012 – 2032.

Regionalplan und Landesentwicklungsplan-Entwurf NRW

Regionalpläne sind gem. § 8 Abs. 2 ROG aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – ist am 13. Juli 2013 in Kraft getreten. Parallel zum RPD wird der LEP neu aufgestellt und liegt als Entwurf seit Juni 2013 vor. Der rechtskräftige Sachliche Teilplan Großflächiger Einzelhandel und die Inhalte des LEP-E sind in die Entwurfsfassung des RPD eingeflossen.

Es besteht eine direkte Abhängigkeit zum LEP-Neuaufstellungsverfahren. Werden für den LEP-E im Laufe des Verfahrens Neuregelungen getroffen, ist der RPD-E entsprechend anzupassen.

1. Grundsätzliches

Die im Verfahren zur Verfügung gestellten Planunterlagen bestehen aus:

- dem Textteil,
- den Beikarten / Erläuterungskarten,
- der zeichnerischen Fassung des RPD-E im Maßstab 1 : 50.000,
- der Begründung und
- dem Umweltbericht einschließlich der Unterlagen zur Umweltprüfung.

Die Prüfung dieser Unterlagen auf Vollständigkeit hat ergeben, dass in der Begründung Tabellen zum Thema Regionale Grünzüge fehlen (siehe Anlage 3, P. 1).

Die Prüfung der zeichnerischen Fassung des RPD-E hat ergeben, dass die Abwägungsergebnisse zur Strategischen Umweltprüfung auf Wuppertaler Stadtgebiet nicht in die vorliegende Planfassung eingeflossen sind (siehe Anlage 3, P. 2.09).

Der vorliegende RPD-Entwurf ist in Teilen unvollständig und fehlerbehaftet. Dies spiegelt sich in der als Anlage beigefügten umfangreichen Stellungnahme der Verwaltung wider.

2. Hinweise zu ASB-Darstellungen

Der von der Regionalplanungsbehörde ermittelte kommunale Bedarf bis zum Jahr 2032 in Höhe von 5.750 WE / ca. 127 ha (vorgegebener Dichtewert: 45 WE / ha) kann mitgetragen werden.

Als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung soll auf die Flächendarstellung der ASB-Reservefläche Obensiebeneick/Vogelsbruch (ca. 5 ha) aufgrund der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen verzichtet werden (vgl. Begründung zum RPD-E, S. 747). Für die ASB-Reservefläche Naurathssiepen / Am Eckbusch ist eine verkleinerte, alternative Abgrenzung vorgesehen. Beide Entscheidungen können, bezogen auf die Standorte mitgetragen werden (siehe Anlage 3, P. 2.09).

Dem kommunalen Bedarf in Höhe von 5.750 WE stehen nach dieser Flächenrücknahme regionalplanerisch gesicherte ASB-Reserven für 5.400 WE gegenüber. Dieser

enstandene Fehlbedarf soll in Teilen durch die beantragte ASB-Reservefläche Bahnstraße ausgeglichen werden (siehe Anlage 3, P. 2.01).

750 WE werden über den kommunalen Bedarf hinaus für die Umverteilung von Wohnbau-Flächenbedarfen aus Düsseldorf (In und Um – Düsseldorf) gesichert. Diese ASB-Reserven befinden sich auf den aufgegebenen Bahnflächen Nathrather Straße / Bahnhof Ottenbruch / Bahnhof Heubrich entlang der Nordbahntrasse (vgl. Begründung zum RPD, Seite 189).

Im Stadtgebiet wird nur ein Bereich, der ehemalige Sportplatz der Bereitschaftspolizei als Erweiterung des bestehenden ASB's der Bereitschaftspolizei, neu als ASB-Reservefläche im RPD-E aufgenommen.

Einen Überblick über die im RPD-E dargestellten und von der Stadt beantragten ASB-Siedlungspotenziale vermittelt der unter Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Plan.

3. Hinweise zu GIB-Darstellungen

Mit dem vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Handlungsprogramm Gewerbeflächen (VO/0255/11) hatte die Verwaltung bereits im Vorfeld eine wichtige Grundlage zur bedarfsorientierten Fortschreibung des Regionalplans erarbeitet. Ergänzt wurde dieses Programm durch das im Bergischen Städtedreieck erarbeitete Regionale Gewerbeflächenkonzept (VO/0089/12).

Diese Konzepte wurden durch die Regionalplanungsbehörde gewürdigt. Die Regionalplanungsbehörde geht von einem Bedarf an GIB in Höhe von 248 ha bis zum Jahr 2032 aus. Das entspricht einem jährlichen Bedarf von 12,4 ha und kommt damit der Bedarfseinschätzung der Stadt Wuppertal von ca. 14 ha p.a. recht nah, so dass der Regionalplanungsbehörde Zustimmung signalisiert werden kann.

Die Strategische Umweltprüfung der GIB-Reserveflächen hat im Ergebnis zu keinen Darstellungsänderungen oder Flächenstreichungen geführt (vgl. auch Begründung zum RPD, Seite 749, 764).

Der errechnete Bedarf kann nicht vollständig verortet werden. Daher begrüßt die Stadt Wuppertal das neue Instrument des Flächenbedarfskontos. Damit wird Wuppertal die Möglichkeit eingeräumt, die Verortung noch ausstehender Flächenbedarfe an GIB bzw. ASB für Gewerbe (ASB-GE) zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen zu können. Die ausgewiesenen Flächenbedarfe können ohne eine weitere Bedarfsprüfung durch eine Regionalplanänderung umgesetzt werden.

Mit den Ergebnissen ergibt sich die folgende Bilanz:

Der Stadt Wuppertal wird ein Bedarf von 248 ha zugestanden.

Davon werden 165 ha durch Reserveflächendarstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt (117 ha) und im RPD-E (48 ha) gedeckt.

Der nicht gedeckte Bedarf von 83 ha wird einem Flächenkonto gutgeschrieben.

In den Flächenreserven neu aufgenommen wurden die von der Stadt Wuppertal gewünschten Flächen:

Neudarstellung Nächstebrecker Straße / Karthausbusch (GIB)

Arrondierungsflächen Blombach Süd (GIB)

Arrondierungsfläche Blumenroth (GIB)

Erweiterungsflächen an der Düsseldorfer Straße (Wieden-Scheurenfeld), damit verbunden eine Änderung der Gebietskategorie (ASB-GE)

Die Flächen Kleine Höhe Rüssel sowie Jesinghausen wurden aus den gewerblichen Bauflächenreserven gestrichen und dem Flächenkonto mit einer Summe von 27 ha gutgeschrieben.

Die Streichung der Fläche Jesinghausen kann vor dem Hintergrund fehlender Gewerbeflächen und mangelnder alternativer Standorte nicht mitgetragen werden. Es werden Bedenken erhoben (siehe Anlage 3, P.3.04).

Die folgenden Flächenwünsche wurden nicht berücksichtigt:

Linde II
westlich Bahnstraße / Buntenbeck

Die Flächen sind mit insgesamt ca. 6 ha vergleichsweise klein, weisen jedoch positive Standortmerkmale auf (Lage, Erschließung) und sollten aufgrund der mittel- bis langfristig zu erwartenden Gewerbeflächenknappheit in Wuppertal im Regionalplan dargestellt werden. Die Flächenwünsche werden aufrecht erhalten (siehe Anlage 3, P. 3.01, 3.02).

Einen Überblick über die im RPD-E dargestellten und von der Stadt beantragten GIB- und ASB-GE Siedlungspotenziale vermittelt der unter Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Plan.

4. Hinweise zur Darstellung von Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB)

ZASB sind Bereiche, die über ein vielfältiges und leistungsfähiges Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen und damit zentralörtliche Funktionen der Gemeinde übernehmen. In der Beikarte 3 B zum RPD-E werden die Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche zeichnerisch festgelegt. Zukünftig soll die Siedlungsentwicklung vorrangig in den hier dargestellten ZASB stattfinden (Textteil: Kapitel 3.2.1 Grundsatz 1, S.56).

Der Begründung zum RPD-E ist nicht zu entnehmen, nach welchen Kriterien das Ergebnis der Grundlagenermittlung zur siedlungsstrukturellen Ausstattung in die Darstellung der ZASB (Beikarte 3 B) eingeflossen ist. So wird der Stadtteil Sonnborn trotz zentraler Lage und nachweisbar guter Infrastrukturausstattung nicht als ZASB dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung neuer zentraler Versorgungsbereiche und damit die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen zukünftig grundsätzlich in den ZASB erfolgen sollen.

Es werden Bedenken gegen

- die fehlende Nachvollziehbarkeit bei der Zuordnung zu einem ZASB
 - die Nichtdarstellung des Stadtteils Sonnborn als ZASB und gegen
 - die graphische Darstellung der ZASB-Pulsare
- erhoben (siehe Anlage 3, P. 10.01 - 10.03).

5. Hinweise zu ausgewählten Freiraum-Darstellungen

Regionale Grünzüge

Umfangreiche Änderungen der zeichnerischen Darstellungen des RPD sind im Freiraum, insbesondere bezogen auf die Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Schutz der Natur sowie Wald erkennbar.

Darstellung und Bedeutung der Regionalen Grünzüge sollen sich im Vergleich zum GEP99 in Zukunft erheblich ändern.

Großräumige Rücknahmen der Bereiche Regionaler Grünzüge sind vor allem im Osten und Norden des Wuppertaler Stadtgebietes vorgenommen worden. Diese Rücknahmen umfassen auch Landschaftsbereiche, die von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde als wertvolle, erhaltenswerte Landschaftsräume eingestuft werden.

Regionale Grünzüge sollen in Zukunft als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems stärker gesichert werden. Im RPD-E werden sie als Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt, und stellen damit im Vergleich zum GEP 99 härtere Siedlungsgrenzen dar. Das heißt, die Bedeutung der Regionalen Grünzüge als Freiraum-Sicherungsinstrument hat sich erhöht. Da sich die Freiraum-Darstellungen und die Darstellung der Regionalen Grünzüge des RPD-Entwurfes in

Teilen auch auf Wohnbaureserven des Flächennutzungsplanes erstrecken, widersprechen die zeichnerischen Darstellungen des RPD-E den planerischen Zielsetzungen der Stadt Wuppertal.

Da zudem die Darstellung der Regionalen Grünzüge im RPD-E direkt bis an die bestehenden Siedlungsgrenzen der Stadt Wuppertal heranreicht, ist unter den oben beschriebenen Voraussetzungen davon auszugehen, dass auch kleinere Arrondierungen am Siedlungsrand zukünftig grundsätzlich verhindert werden sollen.

Es werden Bedenken sowohl hinsichtlich beabsichtigter Rücknahmen von Bereichen Regionaler Grünzüge im Wuppertaler Osten und Westen als auch hinsichtlich der kleinräumlichen Steuerungswirkungen erhoben (siehe Anlage 3, P. 5.01 – 5.06).

Schützenswerte Böden

Die Darstellung der schützwürdigen Böden im Stadtgebiet Wuppertal (Beikarte 4 B) beschränken sich nicht nur auf den Freiraum, sondern überlagern auch im RPD-E und im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsflächen sowie anthropogen stark überformte Bereiche, deren Schutzstatus aus Sicht der Stadt Wuppertal in Frage gestellt wird.

Die Dateninhalte sind in Teilen überholt.

Aus diesen Gründen werden Bedenken erhoben (siehe Anlage 3, P. 9.01, 9.02).

Regionaler Biotopverbund

Die Darstellungen der Biotopverbundflächen in den Beikarten 4 D „Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes“ und 4 E „Regionaler Biotopverbund“ basieren z.T. auf veralteten Datensätzen. Zudem beschränkt sich die Darstellung von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung nicht auf den Freiraum sondern überlagert geplante Siedlungsflächenreserven.

Aus diesen Gründen werden Bedenken erhoben (siehe Anlage 3, P. 6.01 – 6.05).

Schutz der Landschaft / Schutz der Natur

Die Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Natur und der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD-E haben sich im Vergleich zum GEP99 deutlich verändert. Diese Veränderungen sind aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde zum Teil weder fachlich noch sachlich begründbar.

Aus diesen Gründen werden Bedenken erhoben (siehe Anlage 3, P. 7.01 – 7.08 und 8.01 – 8.11).

Wald

Der Regionalplan erfüllt die Funktion eines forstlichen Rahmenplanes, daher ist die Darstellung von Waldbereichen wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes. In der Begründung zum RPD-E Seite 325 wird dargelegt, dass Waldflächen grundsätzlich ab einer Größe von 10 ha, je nach regionaler Erfordernis auch ab einer Größe von 5 ha, im RPD-E dargestellt werden.

Eine Prüfung der im RPD-E auf Wuppertaler Stadtgebiet dargestellten Waldbereiche hat ergeben, dass eine Vielzahl von Waldflächen, die diesen Kriterien entsprechen, nicht in die zeichnerische Darstellung einbezogen wurden.

Aus diesen Gründen werden Bedenken erhoben (siehe Anlage 3, P. 4.01 – 4.06).

6. Hinweis zur Kulturlandschaft

Die Stadt Wuppertal wird im RPD-E, entsprechend der am 30.03.2012 formulierten Stellungnahme der Stadt Wuppertal zu den Leitlinien, der Kulturlandschaft Bergisches Land zugeordnet.

7. Hinweis zur Metropolregion

Die Planungsregion wird, wie in der informellen Arbeitsphase angeregt, dem Nordteil der Metropolregion Rheinland zugeordnet.

8. Hinweise zum Thema Windkraft

In Wuppertal werden keine Windenergiebereiche oder Windenergievorbehaltsbereiche zeichnerisch dargestellt. In den direkt angrenzenden Nachbargemeinden wird lediglich im nördlichen Stadtgebiet von Mettmann ein ca. 12 ha großer Windenergievorbehaltsbereich im RPD aufgenommen. Auswirkungen auf die Stadt Wuppertal werden dadurch nicht erwartet.

9. Hinweise zum Thema Verkehr

Die zeichnerische Darstellung der Schwebebahn im RPD als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr ist entfallen. Die Wuppertaler Schwebebahn wird jedoch als eine für den regionalen Verkehr bedeutsame Verbindung des kommunalen Schienennetzes (Ergänzungsnetz) eingestuft und in der Beikarte 5 A „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)“ dargestellt. Diese Darstellungsänderung kann mitgetragen werden.

Die Darstellung der Sambatrasse als Schienenweg ist wunschgemäß entfallen.

Die im Anhang vom Fachressort formulierten Bedenken beziehen sich auf die Darstellung des Teilstücks der L 419 zwischen Parkstraße und Linde einschließlich der Blombachtalbrücke, die vollständige Darstellung der Nordbahntrasse in der Beikarte 2 C sowie redaktionelle Änderungen (siehe Anlage 3, P. 12.01 – 12.04).

10. Hinweise zu Darstellungen im erweiterten Bereich der Nachbargemeinden

Eine Überprüfung der neuen Regionalplan-Darstellungen im erweiterten Bereich der Nachbargemeinden hat ergeben, dass die geplante Umwandlung einer GIB-Darstellung im Industriepark Ost der Stadt Haan in ASB-G als planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Erweiterung des Möbelhauses Ostermann die Belange der Stadt Wuppertal berühren.

Aus diesem Grund werden Bedenken erhoben (siehe Anlage 3, P. 11.01).

Anlagen:

1. Regionalplan-Entwurf – Siedlungspotenziale –
2. Anschreiben Bezirksregierung
3. Stellungnahme der Stadt Wuppertal zum Regionalplan-Entwurf

Demografie-Check

Mit der Regionalplanfortschreibung soll auf einer großen Maßstabsebene die räumliche Entwicklung der Region gesteuert werden. Hierbei hat sich die Bezirksregierung zum Ziel gesetzt, insbesondere den Herausforderungen des Demographischen Wandels, den globalen Herausforderungen des Klimaschutzes und der nach wie vor hohen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke zu begegnen.

Angesichts der vielfältigen thematischen Schwerpunkte, die in Teilen konkurrierende Zielsetzungen verfolgen und des zudem hohen Abstraktionsgrades der Regionalplanung, können mögliche Auswirkungen des RPD-E auf den demographischen Wandel nicht abschließend eingeschätzt werden.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der auf Regionalplanebene angestrebte Erhalt kompakter Stadt- und Siedlungsstrukturen, das Ziel einer positiven Beeinflussung des Wanderungsverhaltens und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung unter weitgehender Berücksichtigung städtischer und auch regionaler Anregungen positiv auf die Erreichung der gesetzten Demographischen Ziele wirken:

- Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen +
- Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern +
- Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen +